



Fotos: Wöbken

Das typische Erscheinungsbild von Absperflächen bei Dachsanierungen in Städten. Bauzäune, die gemäß StVO als Baustellensicherung eingesetzt werden, müssen als Hindernis gekennzeichnet werden.

Achtung, Sperrzone!

BAUSTELLENEINRICHTUNG » Dacharbeiten in Großstädten erfordern besonderes logistisches Geschick. Schrägaufzüge und Container stehen häufig auf öffentlichem Straßenland, die Städte erheben dafür Gebühren. Am Beispiel der Stadt Köln erläutern wir den Weg vom Antrag bis zur Genehmigung der Straßensondernutzung.

Claus Wöbken

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln arbeitet mit einem digitalen System, bei dem sämtliche Baumaßnahmen erfasst, dokumentiert und koordiniert werden können. Im Jahr werden circa 15.000 Baumaßnahmen sämtlicher Gewerke begleitet, die öffentliches Straßenland in Anspruch nehmen. Das Internet ist auch bei den Kommunen ein wichtiges Instrumentarium, wenn es um Informationen und Anträge jedweder Art geht.

Wenn es sich um die Straßensondernutzung handelt, bekommt der Antragsteller auf der Internetseite der Stadt Köln die Informationen, die er braucht. Auf der Homepage hat man die Mög-

lichkeit, unter vorgegebenen Begriffen auszuwählen oder unter „Suche A-Z“ selbst Begriffe wie etwa „Container“ oder „Abspernung“ einzugeben. Es erscheint auf einer neuen Seite der Link „Container aufstellen“ oder eben das, was eingegeben wurde. Klickt man den Link an, wird die Seite geöffnet, auf der alle Informationen zu dem Thema abrufbar sind und Antragsformulare ausgedruckt werden können. Bei den Informationen erfährt man beispielsweise die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Höhe der Gebühren, die je nach Zeitraum des Vorhaltens und beispielsweise der Größe der Container unterschiedlich ausfallen.

Mit dem Antragsformular aus dem Internet teilt der Antragsteller dem Amt alle Informationen mit, die zur Bewilligung notwendig sind. Bis zur Bewilligung vergehen circa 2 Wochen. Die Verwaltungsvorschrift sieht vor, dass die Straßenverkehrsbehörde mindestens 2 Wochen vorher zu verständigen ist, wenn öffentliches Straßenland genutzt werden soll.

In Notfällen wird die Bewilligung innerhalb eines Tages zugestellt. Besteht Klärungsbedarf vor Ort, wird mit dem Antragsteller ein Termin vereinbart, zu dem ein Vertreter des zuständigen Schutzbereiches der Polizeiinspektion hinzugezogen werden kann.



Container, die innerhalb von genehmigten Absperrflächen stehen, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung und werden zudem nicht noch mal berechnet.

wird, ist es sinnvoll, sich vorab bei dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik über den Ablauf der Sperrung zu informieren. Bei der Bewilligung wird ferner zwischen Sondernutzung und Ausnahmegenehmigung unterschieden. Die Sondernutzung bezieht sich auf die Nutzung öffentlichen Straßenlandes. Von Ausnahmegenehmigung spricht man, wenn es sich um Baustellen handelt, die örtliches Straßenland über den Allgemeingebrauch hinaus belegen. Der Nutzungsdauer des in Anspruch genommenen Straßenlandes sind keine Grenzen gesetzt; sie sollte allerdings so kurz wie möglich sein.

Die Stadt Köln genehmigt nur Nutzungszeiten, die für die schnellstmögliche Durchführung der Bauarbeiten notwendig sind, um Verkehrsstörungen so gering wie möglich zu halten. Die Berechnung der Sondernutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Sie kann aber auch für drei Monate entrichtet werden, wenn ein längerer Zeitraum der Nutzung vorauszusehen ist. Die Sondernutzungsgebühr für beispielsweise eine abgesperrte Fläche bis drei Monate beträgt in Köln 3,10 Euro/m² je angefangenen Monat, mit Notweg 3,60 Euro/m². In den Folge Monaten steigt die Gebühr gemäß Tabelle moderat. Hinzu kommen die Verwaltungsgebühren in Höhe von 75,- Euro ohne Ortstermin und 125,- Euro mit Ortstermin.

I CHECKLISTE

Mögliche Schritte für schnelle Abwicklung *

- Stadtverwaltung im Internet aufrufen
- Dienstleistung oder ähnliche Hinweise anklicken
- in Suchmasken den Begriff „Straßensondernutzung“ eingeben
- Anliegen (Container, Absperrung etc.) von A – Z suchen
- bei Bedarf den Sachbearbeiter der Stadtverwaltung anrufen, da
- die Kommunen unterschiedliche Internetauftritte haben
- Antragsformular downloaden, ausfüllen und absenden

* Da nicht alle Kommunen ihre Internetauftritte übersichtlich gestaltet haben, macht es Sinn, zunächst die Stadtverwaltung telefonisch zu kontaktieren, um zu erfahren, wo das Thema „Straßensondernutzung“ im Netz zu finden ist.

„Bekannte Sünder“ können abgelehnt werden

Im Normalfall werden alle Anträge bewilligt. Abgelehnt werden können Anträge von Firmen, die dafür bekannt sind, sich nicht an Auflagen zu halten, und damit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Ferner werden hin und wieder Baustellen angetroffen, deren Absperrungsflächen nicht genehmigt werden konnten, weil kein Antrag gestellt wurde. Trifft der Außendienst des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik auf solche Bauvorhaben, die nicht genehmigt sind, muss der Bauunternehmer den Antrag nachreichen. Ist das Bauvorhaben beim Eintreffen des Außendienstes bereits abgeschlossen, ist Ärger vorprogrammiert. Jede nicht genehmigte Inanspruchnahme

me öffentlichen Straßenlandes stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) dar und kann beginnend mit 75,- Euro bis 2.000,- Euro Bußgeld geahndet werden. Um Baumaßnahmen öfter und schneller kontrollieren zu können, wurde im Amt für Straßen und Verkehrstechnik Köln eigens ein sieben Personen starker Baustellenkontrolldienst eingerichtet, der seit April 2014 tagtäglich im Stadtgebiet von Köln unterwegs ist und darauf achtet, ob alles seine Ordnung hat.

Container bedürfen einer Ausnahmegenehmigung

Die Bestimmungen für das Aufstellen von Containern auf öffentlichem Straßenland sehen etwas anders aus. Container, die sich auf öffentlichem Straßenland befinden, stellen Hindernisse im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Das Aufstellen bedarf daher der Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und stellt zudem eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf. Eine besondere Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Container innerhalb von bestehenden und genehmigten Absperrflächen aufgestellt werden oder eine Jahreshenehmigung vorliegt.

Antrag und Bewilligung kein Problem

Das Beispiel der Stadt Köln zeigt, dass es unproblematisch ist, Bewilligungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes zu bekommen. Hält sich der Bauunternehmer an die „Spielregeln“, die er wie in diesem Fall der Homepage der Stadt Köln entnehmen kann, steht dem reibungslosen Bauablauf nichts im Wege. <<

Autor

Dachdeckermeister **Claus Wöbken** ist Personenzertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2003. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.



Schlagnworte fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de:

Sachverständige/r, Baustelleneinrichtung.